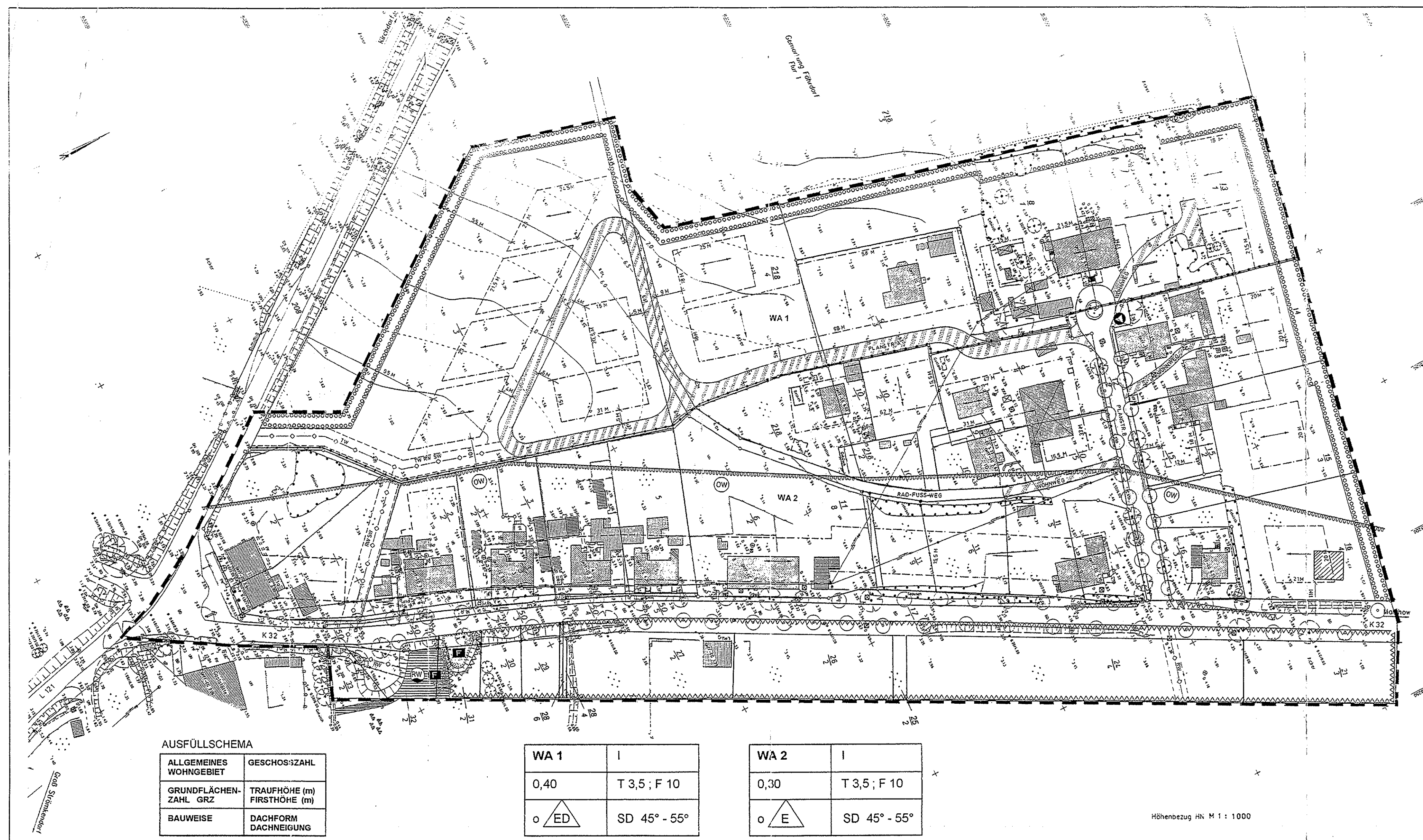


# BEBAUUNGSPLAN NR. 4

# WOHNGEBIET ORTSLAGE FÄHRDORF

## TEIL A - PLANZEICHNUNG



## TEIL B - TEXT

### I. Planungsrechtliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung - § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB
- WA 1 - Allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauNVO
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO
- Auf Flurstück 2/2 ist die Ausnahme nach § 4 (3) Abs. 2 BauNVO als Bestandsschutz und zur Erweiterung des anstehenden Handwerksbetriebes zulässig.
- Die sonstigen nach § 4 Abs. 3 BauNVO in Allgemeinen Wohngebieten (WA) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil der Satzung.

### 2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 BauNVO

- Höhe baulicher Anlagen  
Die Gebäudehöhenangaben in der Planzeichnung Teil A beziehen sich auf die OK des natürlichen Geländeverlaufes. Bei Hanglage ist die Höhe an der der Steigung zugewandten Seite einzuhalten. Sockelhöhen dürfen maximal 50 cm, Traufhöhen (Geländebereikte bis Schnittpunkt Außenwand mit Oberkante Dachhaut) dürfen maximal 3,5 Meter, Firsthöhen (Geländebereikte bis Oberkante Dachhaut am First) dürfen maximal 10 Meter betragen. Die Bezugnahme auf die Geländehöhe wurde wegen der vorhandenen Geländestruktur vor allem im westlichen und südwestlichen Bereich des Plangebietes gewählt. Bei Bezugnahme auf die Straßenebene würden die Sockelhöhen überhöht bzw. gegen Null gehen.
- Zahl der Vollgeschosse  
Gemäß § 20 BauNVO ist eine eingeschossige Bauweise festgesetzt.
- Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO sind Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der straßenseitigen Baugrenze nicht zulässig.
- Gemäß § 22 Abs. 1 BauNVO sind im Geltungsbereich des B-Planes Gebäude in offener Bauweise zulässig.
- Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
- Sichtfelder an der Straßeneinmündung Planstraße B in K 32 sind von jeglicher Bebauung und sich abgrenzendem Bewuchs von mehr als 70 cm Höhe über der zugeordneten Verkehrsfläche dauernd freizuhalten. Einzelbäume sind zulässig.
- Die in Teil A als von der Bebauung freizuhalten gekennzeichnete Fläche östlich der Straße nach Gollwitz gehört in die Uferschutzzone des Breittling. Auf dieser Fläche ist extensive Wiesen- und Weidenutzung zulässig. Diese Fläche darf nicht gewässert, gedüngt oder umgebrochen werden.

### 5. Schallschutzmaßnahmen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

- Entlang der K 32 sind zum Schutz gegen Lärmbelastung durch Kfz-Verkehr Schutzmaßnahmen erforderlich in Form von - spezieller Grundrüdgestaltung, Räume ohne Ruheanspruch straßenseitig anordnen - Außenbauteile mit bewertetem Schalldämmmaß (R<sub>w,ext</sub> nach DIN 4109) min 40 dB(A) bzw. Fenster Schalldämmklasse 3
- Im Baufeld parallel zur L 121 müssen vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (hier: Verkehrslärm) die Außenbauteile einschließlich der Fenster von Außenräumen in Wohnungen ein bewertetes Schalldämmmaß (R<sub>w,ext</sub> nach DIN 4109) von mindestens 35 dB (A) aufweisen oder es sind andere Maßnahmen mit gleicher Wirkung (Fenster der Schalldämmklasse 2) zu treffen.

### II. Festsetzungen zur Grünordnung und Landschaftspflege

- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB werden folgende Festsetzungen getroffen:  
1. Hinsichtlich Proportion, Material- und Farbwahl landschaftstypische Bebauung ist gewünscht.  
2. Fassaden:  
Die Wandflächen sind mit rotem bis rotbraunem Sichtmauerwerk oder mit weißem Glattsputz zu versehen. Holzschalungen sind weiß oder in dunkelgrün äquivalent RAL 6028 auszubilden. Glanzende oder spiegelnde Oberflächenmaterialien sind nicht zulässig.  
Ausnahmen: Anlagen, die der aktiven Sonnenenergienutzung dienen. Auf Carports ist Beflaggung zulässig.  
3. Stellplätze  
Die Stellplätze auf den Baugrundstücken sind mit Rasengittersteinen oder anderen nicht versiegelnden Materialien auszuführen, ebenso die übrigen befahrbaren Flächen. Auf den privaten Grundstücken können Fußwege in Klinker- oder Betonpflaster hergestellt werden. Das Oberflächenwasser soll auf den Baugrundstücken zur Versickerung abgeleitet werden.  
4. Einfriedungen:  
Einfriedungen sind zur Straße bis zu einer Höhe von 1 m als Holzzaun mit senkrechter Lattung oder als Hecke mit einem landschaftstypischen Laubholz anzulegen. Immergrüne Nadelgehölze sind nicht zulässig. Ebenso sind die seitlichen Grundstockeinfriedungen vorzusehen.  
Ausnahme: 1. Die max. Höhe im Bereich der Sichtdrehkreuz beträgt 1,7 m.  
2. Im hausnahen Bereich der Doppelhäuser sind 2 m hohe Mauern in dem Material der Fassade des Hauses oder benannte Sichtschutzzune gestattet.  
5. Werbung:  
Das Anbringen von Werbeflächen ist dem Charakter des Gebietes entsprechend nicht gestattet. Bis 0,5 m<sup>2</sup> große Hinweisschilder auf im B-Plangebiet liegenden Adressen sind nach Genehmigung möglich. Selbstleuchtende Schilder und Beschriftungen an Gebäuden sind nicht zulässig.  
6. Straßenbeleuchtung  
Durch warm getönte Lampen mit einer Lichtpunkthöhe von max. 3,5 m.
- Angpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB  
Auf die Grünränderseite Zubau ist hingewiesen.  
2.1 Innerhalb der in Teil A gekennzeichneten Flächen sind an beiden Seiten der Straße nach Gollwitz 56 hochstämmige Bäume, Birken, Betula pendula, U 14-16, mit einem Pflanzabstand von 10-12 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.  
2.2 Auf der Grünflächeninsel vor dem ehemaligen Gutshaus sind drei hochstämmige Bäume, Linden, Tilia cordata, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.  
2.3 Innerhalb der in Teil A gekennzeichneten Flächen ist zur Einbindung des Gebietes in die umgebende Landschaft eine naturnahe Gehölzpflanzung (1 St/m<sup>2</sup>) aus einheimischen Arten von mindestens 5 m Breite anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Gehölzpflanzung sollte überwiegend aus Sträuchern der Arten Weißdorn, Schlehe, Hundstrosch, Pfaffenröhren, Holunder bestehen und Heister der Art Hainbuche enthalten. Die Gehölzflächen sind nach 80 - 100 m durch 12 - 20 m Sukzessionsfläche zu unterbrechen.  
Nach den Maßgaben der Untersuchung über die Verträglichkeit der geplanten Bebauung mit dem Schutzzweck des Europäischen Vogelschutzgebietes Wiarnabucht und dem FFH-Gebiet Breittling vom Oktober 2001 soll die Feldhecke beginnend an der nördlichen Ecke der Planzone (hinter dem Gutshaus) entlang der Planzone in östliche und in südliche Richtung (hier: Richtungsteilung im Sinne der Untersuchung Ziff. 9.3) auf einer Distanz von 100 Metern mit einer Breite von 7 bis 8 Metern als öffentliche Grünfläche angelegt werden.

### HINWEISE

- Werden während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist dies gem. DSchG § 11 Abs. 2 unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bzw. Kreisdenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.
- Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten (Altsäureverdacht), ist das Umweltamt, Sachgebiet Abfallwirtschaft, des Landkreises Nordwestmecklenburg zu informieren.
- Für alle Baumpflanzungen und Gehölzflächen ist eine Entwicklungs- und Pflege von drei Jahren zu sichern.

### III. Örtliche Bauvorschriften

- Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB und § 86 Landesbauordnung M-V werden folgende Festsetzungen getroffen:
- Eine hinsichtlich Proportion, Material- und Farbwahl landschaftstypische Bebauung ist gewünscht.
- Fassaden:  
Die Wandflächen sind mit rotem bis rotbraunem Sichtmauerwerk oder mit weißem Glattsputz zu versehen. Holzschalungen sind weiß oder in dunkelgrün äquivalent RAL 6028 auszubilden. Glanzende oder spiegelnde Oberflächenmaterialien sind nicht zulässig.  
Ausnahmen: Anlagen, die der aktiven Sonnenenergienutzung dienen. Auf Carports ist Beflaggung zulässig.
  - Dächer:  
Dachform: Haupt- u. Nebengebäude Satteldach, Dachneigung 45° bis 55°, maximale Dachüberstände: Ordnung 40 cm, Traufe 80 cm. Carports sind mit Flachdach zulässig.  
Dachaufbauten in Form von Zwerchgiebeln oder Giebeln im stehenden Format. Die Gesamtlänge der Dachaufbauten darf 1/3 der Traufbreite nicht überschreiten.  
Material: Rote bis rotbraune Ziegel oder Dachsteine für Haupt- und Nebengebäude. Ausnahme: Anlagen, die der aktiven Sonnenenergienutzung dienen. Auf Carports ist Beflaggung zulässig.
  - Stellplätze  
Die Stellplätze auf den Baugrundstücken sind mit Rasengittersteinen oder anderen nicht versiegelnden Materialien auszuführen, ebenso die übrigen befahrbaren Flächen. Auf den privaten Grundstücken können Fußwege in Klinker- oder Betonpflaster hergestellt werden. Das Oberflächenwasser soll auf den Baugrundstücken zur Versickerung abgeleitet werden.
  - Einfriedungen:  
Einfriedungen sind zur Straße bis zu einer Höhe von 1 m als Holzzaun mit senkrechter Lattung oder als Hecke mit einem landschaftstypischen Laubholz anzulegen. Immergrüne Nadelgehölze sind nicht zulässig. Ebenso sind die seitlichen Grundstockeinfriedungen vorzusehen.  
Ausnahme: 1. Die max. Höhe im Bereich der Sichtdrehkreuz beträgt 1,7 m.  
2. Im hausnahen Bereich der Doppelhäuser sind 2 m hohe Mauern in dem Material der Fassade des Hauses oder benannte Sichtschutzzune gestattet.
  - Werbung:  
Das Anbringen von Werbeflächen ist dem Charakter des Gebietes entsprechend nicht gestattet. Bis 0,5 m<sup>2</sup> große Hinweisschilder auf im B-Plangebiet liegenden Adressen sind nach Genehmigung möglich. Selbstleuchtende Schilder und Beschriftungen an Gebäuden sind nicht zulässig.
  - Straßenbeleuchtung  
Durch warm getönte Lampen mit einer Lichtpunkthöhe von max. 3,5 m.

Stand: 02/2003

### PLANZEICHEN (nach der PlanV 90)

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. JANUAR 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Bereitstellung von Wohnraum vom 22. APRIL 1993 (BGBl. I S. 468) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Plangebietes (Planzeichnungsverordnung) 1990 - PlanV 90 vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 56).

Füllschemata der Nutzungsschablonen	Zahl der Vollgeschosse
Baugruben	Traufhöhe, Firsthöhe
GRZ=Grundflächenzahl	Dachform, Dachneigung
Bauweise	

Hinweis: Alle Gebäudehöhenangaben ab OK

### Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

WA 1 - WA 2 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) mit Nummerierung der Teilgebiete

### Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Zahl der zuzulässigen Vollgeschosse (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauNVO)	maximale Traufhöhe ab OK Gelände (§ 16 Abs. 1 BauNVO)
T3,0	maximale Firsthöhe ab OK Gelände (§ 16 Abs. 1 BauNVO)
F10,0	maximale Firsthöhe ab OK Gelände (§ 16 Abs. 1 BauNVO)
GRZ 0,40	Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)

### Bauweise, Baulinien, Bauweisen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 u. Nr. 23 BauGB, § 22 § 23 BauNVO)

offene Bauweise (§ 22 Abs. 1 und 2 BauNVO)	nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
ED	nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
SD	Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

### Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Strassenverkehrsflächen, verkehrsbezogener Bereich	
Strassenbegrenzungslinie gegenüber Verkehrsflächen bes. Zweckbestimmung	

### Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und für Anlagen zur Wasserversorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 4 BauGB)

Abfall / Wertstoffcontainer	
Regenwasserzuleitungen als Löschwasserreservoir	

### Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Öttern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Rechts, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 2 und Abs. 4 § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 6 BauGB)

Fläche für Gemeindefürsorgeeinrichtungen (GWE/Est)	
----------------------------------------------------	--

### Haftungsverordnungen und Hauswasserstellen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

TW	unterirdisch	Trinkwasser, gepulst
RW	unterirdisch	Regenwasser, gepulst
SW	unterirdisch	Schmutzwasser, gepulst

### Wasserröhren und Flächen für die Wassernutzung, den Hochwasserschutz und die Beseitigung des Abwassers (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 4 BauGB)

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen, Schutzgebiet für Oberflächengewässer nach § 18 Landesabwasserrechtsgesetz vom 21. Juli 1998, LNDIG M-V, (OVBL, M-V S. 647)	
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

### Planungen und Nutzungsregelungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a) BauGB)	
Pflanzung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a) BauGB)	
Umgrenzung von Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern, Gewächsen und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. b) BauGB)	
Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. b) BauGB)	

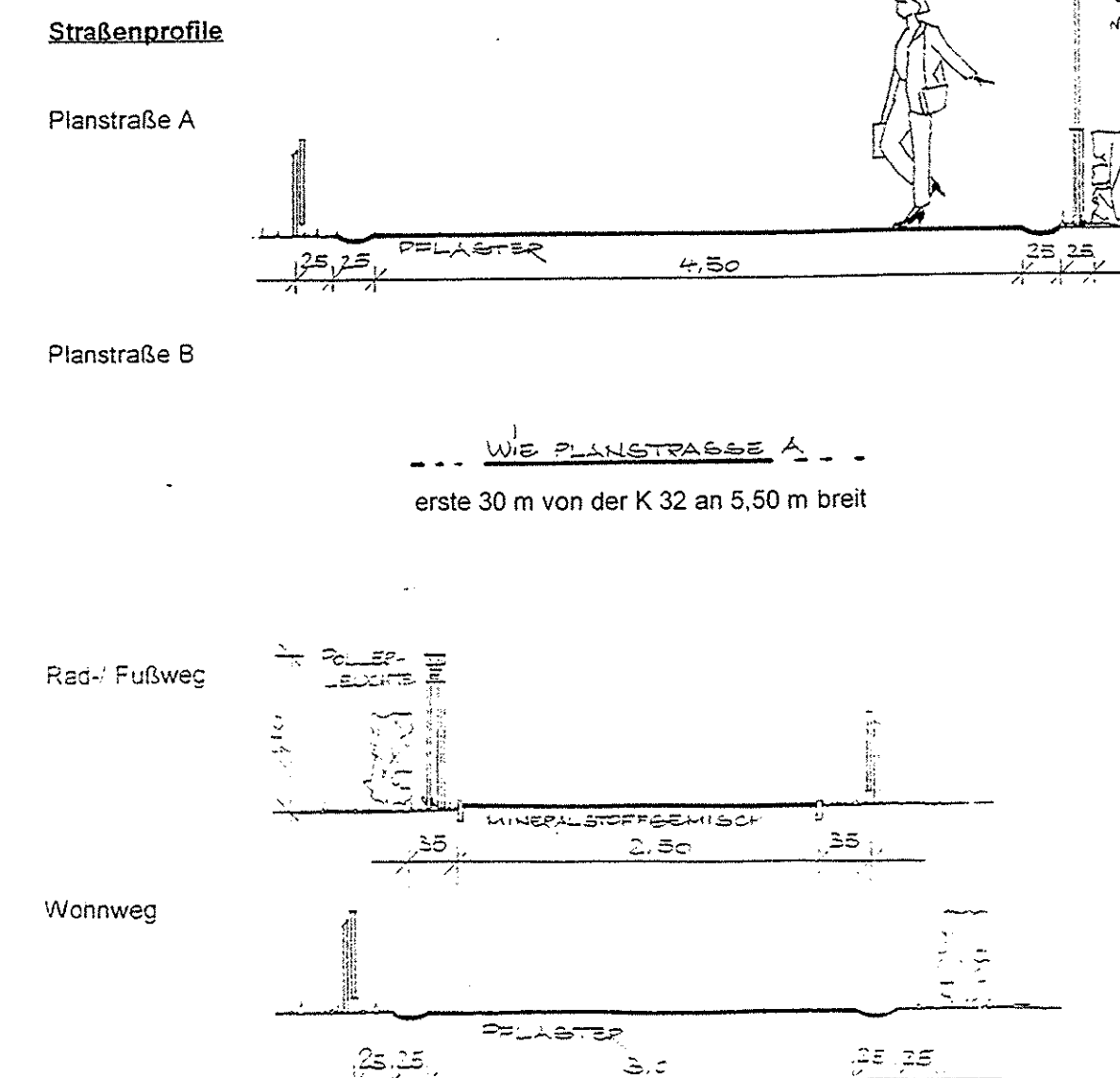
### Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind ausnahmsweise zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Nr. 24 BauGB)	
Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Nr. 24 BauGB)	
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugruben, oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugrubens (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)	
entfallende Gebäude	
bestehende Grundstücksgrenzen	
E-Leitung Mittelspannung, oberirdisch, Bestand	

bestehende Zäune	
Geländehöhen Bestand	
Grünflächen, Wiesen Bestand	
Wohngebäude Bestand	
Wirtschaftsgebäude Bestand	

### Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 27.01.1992 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch "Poeler Insalbart" am 01.03.1992 erfolgt.  
Gemeinde Insel Poel, 06.02.04 Siegelbuch, Der Bürgermeister Wahl
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Verwaltungsbehörde ist auf Grund von § 17 des Landesplanungsgesetzes (LPFG) vom 06.05.1992 beteiligt worden.  
Gemeinde Insel Poel, 06.02.04 Siegelbuch, Der Bürgermeister Wahl
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 29.11.1995 durchgeführt worden.  
Gemeinde Insel Poel, 06.02.04 Siegelbuch, Der Bürgermeister Wahl
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.04.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Gemeinde Insel Poel, 06.02.04 Siegelbuch, Der Bürgermeister Wahl
- Die Gemeindevertretung hat am 25.01.1999 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Aufhebung bestimmt.  
Gemeinde Insel Poel, 06.02.04 Siegelbuch, Der Bürgermeister Wahl
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 08.03.1999 bis 12.04.1999 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 01.03.1999 gemacht worden.  
Gemeinde Insel Poel, 06.02.04 Siegelbuch, Der Bürgermeister Wahl
- Der katastermäßige Bestand am 15.10.2001 wird an dieser Stelle dargestellt beschrieben. Wisnar, d.t. 12.11.2003 Siegelbuch, Der Bürgermeister Wahl
- Die Gemeindevertretung hat die vorgeschriebenen Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft, abgewogen und die Abwägung am 22.09.2003 beschlossen. Das Ergebnis liegt bei.  
Gemeinde Insel Poel, 06.02.04 Siegelbuch, Der Bürgermeister Wahl
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.09.2003 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.09.2003 gebilligt.  
Gemeinde Insel Poel, 06.02.04 Siegelbuch, Der Bürgermeister Wahl
- Die Genehmigung dieser Bebauungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde  
vom .....  
Az: .....  
mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.  
Gemeinde Insel Poel, Siegelbuch, Der Bürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsergänzenden Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde vom ..... Az: ..... vom bestätigt.  
Gemeinde Insel Poel, Siegelbuch, Der Bürgermeister
- Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgesetzt.  
Gemeinde Insel Poel, 02.10.2006 Siegelbuch, Der Bürgermeister f. Riib
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 02.10.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Bekanntmachung der Vertretung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.  
Die Satzung ist am 03.10.2004 in Kraft getreten.  
Gemeinde Insel Poel, 02.10.2006 Siegelbuch, Der Bürgermeister f. Riib



**Präambel**  
Aufgrund § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2414), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 466) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung der Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnraum vom 22. April 1993 und des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1998 (GVBl. M-V S. 386) erlässt die Gemeinde Insel Poel folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 "Wohngebiet Ortsslage Fährdorf", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B).

## GEMEINDE INSEL POEL LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4

WOHNGEBIET ORTSLAGE FÄHRDORF  
2003  
ÜBERSICHTSPLAN

